

VÖB Online  
M 370/03  
vom 30. September 2003

Geldwäsche; Recht;  
Vorstandssekretariat

M 290/03 vom 28.07.2003

Geldwäsche; KWG

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG  
hier: Praktische Umsetzungsschwierigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit als **Anlage 1** beigefügtem Schreiben vom 30. Juni 2003 hatte sich der ZKA mit der Schilderung einiger Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen an das BMF gewandt.

Unter anderem ist dabei die Frage der Erhebung der Angabe "Tag der Geburt" bei Ausweisdokumenten, die lediglich das Geburtsjahr enthalten, thematisiert worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat nunmehr dazu mitgeteilt, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute um eine einheitliche Schreibweise wie folgt gebeten werden: "01.01.JJJJ". Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben der BaFin.

Zu den übrigen im Schreiben des ZKA vom 30. Juni 2003 angesprochenen Umsetzungsschwierigkeiten haben BMF bzw. BaFin noch nicht abschließend Stellung genommen. Insoweit hat das BMF aber signalisiert, dass es der vom ZKA vorgeschlagenen Handhabung bei Mietkautionenkonten und zur Einstellung abweichend wirtschaftlicher Berechtigter bei Notar-Anderkonten zustimmen könnte.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie sobald als möglich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Björn Christian Stein

Olaf Christoph Achtelik

**Anlagen**

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII B 7  
z. H. Herrn Ministerialrat  
Michael Findeisen  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

10785 Berlin, den 30. Juni 2003  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 23 11  
Fax: 030/20 21 – 19 23 00  
Lw/BM 030627 BMF 24 c

**Automatisierter Abruf von Kontoinformationen gem. § 24 c KWG  
hier: Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung  
Az: 453/KWG-24 c**

Sehr geehrter Herr Findeisen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

seit In-Kraft-Treten des § 24 c KWG am 01. April 2003 stellen die Kreditinstitute die Kontonummern sowie die Namen der Kontoinhaber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Abruf zur Verfügung. Die Kontoerrichtungs- und Kontoauflösungsdaten, die Geburtsdaten der Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten, die Namen der Verfügungsberechtigten sowie die Namen der abweichend wirtschaftlich Berechtigten und deren Anschriften werden entsprechend den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen spätestens zum Ende dieses Jahres abrufbereit sein. Die Einstellung dieser Daten in das Abrufsystem wird derzeit unter enormem Arbeitsaufwand vorgenommen. Dabei sind in der Bankpraxis bislang nicht berück-

sichtigte Schwierigkeiten und Fragen aufgekommen, die wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis bringen und Vorschläge für eine Abhilfe unterbreiten möchten. Dabei sollte es – wie bei den bisher getroffenen Ausnahme- bzw. Handhabungsregelungen – dabei bleiben, dass die Institute von den vorgeschlagenen Erleichterungen Gebrauch machen *können*, aber nicht *müssen*. Auf diese Weise würde den unterschiedlichen organisatorischen und technischen Gegebenheiten in den Häusern angemessen Rechnung getragen.

### **Mietkautionenkonto auf den Namen des Vermieters**

Aufgrund der Spiegelung der Regelung zu Nr. 7 d) AEAO in den Anwendungsbereich des § 24 c KWG sind Angaben über den abweichend wirtschaftlich Berechtigten bei Mietkautionenkonto, die auf den Namen des Mieters lauten, von den Kreditinstituten nicht vorzuhalten und nicht in das Abrufsystem einzustellen. Wegen des vergleichbar geringen Risikos des Missbrauchs von Mietkautionen zu Zwecken der Geldwäsche sieht der Leitfaden zur Bekämpfung der Geldwäsche unter Rdnr. 51 Sonderregelungen unter anderem auch für Mietkautionenkonto auf den Namen des Vermieters vor. Zwar ist hiernach der Name und die Anschrift des wirtschaftlich berechtigten Mieters zu erfragen, Erleichterungen bestehen aber im Bereich der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht nach § 9 GwG. Die Ablage bzw. Erfassung der Daten unter dem Namen des abweichend wirtschaftlich berechtigten Mieters ist hier verzichtbar, es reicht die Feststellung seines Namens auf dem Kontoeröffnungsvordruck. Bei der Einstellung der – in der Regel nur papierhaft vorliegenden – Daten in das elektronische Abrufsystem nach § 24 c KWG führt diese Erleichterungsregelung dazu, dass die dokumentierten Daten zu den abweichend wirtschaftlich berechtigten Mietern dieser Konten nur unter großen Schwierigkeiten ermittelt werden können. Auch vor dem Hintergrund des geringen Missbrauchspotentials zu Zwecken der Geldwäsche und zur Finanzierung des Terrorismus würden wir es daher begrüßen, wenn auch die Angaben zu den abweichend wirtschaftlich berechtigten Mietern in den Fällen der Mietkautionenkonto auf den

Namen des Vermieters nicht in das Abrufsystem eingestellt werden müssten. Hierdurch würde dem Leitgedanken bei der Umsetzung von § 24 c KWG Rechnung getragen, die Maßgaben für die Identifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten möglichst „nahtlos“ mit den Vorgaben für die Ausgestaltung der Abrufdateien zu verbinden, um eine reibungslose und weniger fehleranfällige Umsetzung zu gewährleisten.

### **Sicherungsweise Abtretung von Bankguthaben**

Eine mit verpfändeten Mietkautionenkonto wirtschaftlich vergleichbare Situation besteht in den Fällen sicherungsweiser Abtretung von Kontoguthaben, z. B. Bausparverträgen. Obwohl die Abtretung nach § 398 BGB den Vollrechtserwerb des Abtretungsgläubigers vorsieht, handelt es sich im Innenverhältnis um einen lediglich bedingten Rechtserwerb in der Regel zur Sicherung einer Forderung. Ähnlich einem Vertrag zugunsten Dritter kommt es erst bei Eintritt der vereinbarten Bedingungen – Ausfall des Hauptschuldners – zu einer Verwertung durch den Abtretungsgläubiger. Bei ca. 95 % der Abtretungsgläubiger handelt es sich ihrerseits um von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigte Kreditinstitute. Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu Verträgen zugunsten Dritter und verpfändeten Kautionskonten sowie aufgrund des geringen Gefahrenpotentials, das die in der Regel als Abtretungsgläubiger in Erscheinung tretenden Kreditinstitute darstellen, erscheint uns auch hier eine entsprechende Ausnahmeregelung angezeigt.

### **Einstellung abweichend wirtschaftlich Berechtigter bei Notar-Anderkonten**

Die abweichend wirtschaftlich Berechtigten zu den von Notaren geführten Einzelanderkonten werden gem. § 8 Abs. 1 GwG dokumentiert. Im Normalfall werden diese Anderkonten nur wenige Wochen bis Monate zur Abwicklung eines Treuhandverhältnisses verwendet. Die Daten der abweichend wirtschaftlich Berechtigten sind damit nur für eine kurze Zeit aktuell, müssen aber im Nachgang noch drei

Jahre zum Abruf bereitgehalten werden. Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes unterliegen Notare besonders strengen Berufspflichten nach § 14 BNotO sowie einer umfänglichen Amtsaufsicht gem. §§ 92 ff. BNotO. Darüber hinaus unterfallen Notare seit dem 15.08.2002 dem Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes. Das daraus resultierende besonders geringe Risiko der Verwendung derartiger Treuhandgelder zu Zwecken der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus und der in diesen Fällen besonders hohe Bearbeitungsaufwand auf Seiten der Kreditinstitute rechtfertigt auch hier unseres Erachtens eine Ausnahme von der Einstellungspflicht der Daten abweichend wirtschaftlich Berechtigter in das Abrufsystem nach § 24 c KWG. Zumindest sollte auf eine überaus aufwendige Nachbearbeitung des Altbestandes an Notar-Anderkonten (d. h. von vor dem 1. April 2003 eröffneten Anderkonten und -depots) verzichtet werden.

### **Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen**

Konten für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden von Kreditinstituten insbesondere für Schulklassengemeinschaften, Kegelveine und ähnliche lose Personenzusammenschlüsse geführt. In der Regel geschieht dies durch Eröffnung eines offenen Treuhandkontos auf den Namen eines Treuhänders. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 GwG ist dabei der Name der nicht rechtsfähigen Vereinigung sowie der Name und die Anschrift eines Ihrer Mitglieder festzustellen und gem. § 24 c KWG in die Abrufdatei einzustellen. Wegen der Vielzahl derartiger Konten, die in aller Regel nur einen sehr geringen Umsatz – und damit ein entsprechend geringes Risikopotential – aufweisen, entsteht hier bei den Kreditinstituten ein erheblicher Bearbeitungsaufwand. Vor dem Hintergrund des bei geringen Umsätzen entsprechend niedrigen Risikopotentials sollte bei diesen Konten zumindest von der äußerst aufwendigen Nacherfassung der bereits vor dem 01. April 2003 eröffneten Konten nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen abgesehen werden, soweit der kumulierte Haben-Umsatz im Jahr 2002 nicht größer als z. B. 5.000,00 € war.

## Vermögensverwaltungsverträge

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen treten Kunden den Zugriff über die Disposition ihrer Konto-/Depotbestände beim konto-/depotführenden Kreditinstitut an andere Kreditinstitute bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften ab. Das konto-/depotführende Kreditinstitut müsste dementsprechend den Vermögensverwalter und dessen Vertreter als Verfügungsberechtigte in die Abrufdatei aufnehmen, was zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand beim depotführenden Kreditinstitut führt. Darüber hinaus erscheint der Informationsgehalt der insofern eingestellten Daten als gering, zumal die Eigentumsrechte selbstverständlich beim Kunden verbleiben. Vor diesem Hintergrund regen wir jedenfalls für die Fälle, in denen der Vermögensverwalter als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut der Aufsicht durch eine der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vergleichbare EU-Aufsichtsbehörde unterliegt, eine entsprechende Ausnahmeregelung an.

## Erhebung der Angabe „Tag der Geburt“

Gemäß § 24 c Abs. 1 Nr. 2 KWG zählt der „Tag der Geburt“ zu den Angaben über natürliche Personen, die in die Abrufdateien einzustellen sind. Die Datenerhebung erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Identifizierung gemäß §§ 154 Abs. 2 AO, 2 Abs. 1 GwG, wobei gemäß § 1 Abs. 5 GwG das „Geburtsdatum“ zu erheben ist, soweit es in dem vorgelegten Ausweispapier enthalten ist. Die genannten Regelungen des Geldwäschegesetzes ermöglichen – anders als eine wortlautgetreue Auslegung von § 24 c Abs. 1 Nr. 2 KWG – in der Praxis in bestimmten Sonderkonstellationen eine sachgerechte Lösung. So enthalten z. B. die Ausweisdokumente türkischer Staatsangehöriger nicht selten nur eine Jahreszahl als Geburtsdatum. Bei einer rein am Wortlaut orientierten Auslegung von § 24 c KWG würde sich deshalb die Frage stellen, ob die Angaben zu dem Geburtsmonat und –tag des Kunden auf irgendeine Weise (z. B. durch Nachfrage beim Kunden) „nacherhoben“ werden müssen. Dies wäre jedoch nicht nur vom Aufwand her überzogen, sondern würde

darüber hinaus Raum für – bewusste oder unbewusste - Falschangaben schaffen, was dem Sinn und Zweck der Identifizierungspflicht – nämlich die Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage eines amtlichen und somit für die zuständigen Behörden nachprüfbares Ausweisdokumentes – zuwider laufen würde.

Wir schlagen daher vor, gegenüber der BaFin und den Adressaten von § 24 c KWG darauf hinzuweisen, dass die Datenerhebung gemäß § 24 c KWG im Zusammenhang mit der Identifizierung bei Konto- und Depoteröffnung steht und deshalb die in § 24 c KWG genannten Daten in der Weise in die Abrufdateien einzustellen sind, wie sie dem Ausweisdokument des Kunden zu entnehmen sind. Konkret sollte die Einstellung des Geburtsjahrs ausreichend sein, wenn aus dem Legitimationsdokument das vollständige Geburtsdatum (d. h. zusätzlich Tag und Monat der Geburt) nicht hervor geht. Als Datensatz sollte in diesen Fällen das Geburtsjahr und die Angaben „00.00“ zum Geburtstag und –monat in die Abrufdateien eingestellt werden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn wir für die geschilderten Fälle die voranstehend dargelegten praxisgerechten Handhabungen vereinbaren könnten. Für Rückfragen oder ein ergänzendes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
In Vertretung

  
(Dr. Seiler)

  
(Langweg)



29/9  
30.9.

# Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gruppe  
Geldwäscheprävention

BaFin, Postfach 13 08, 53003 Bonn

An  
Zentraler Kreditausschuss  
c/o Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schillingstraße 4  
10785 Berlin

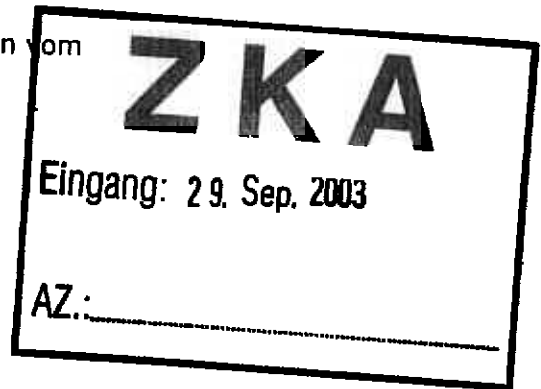
Hausanschrift  
Referat  
Bearbeitet von  
Telefon  
Fax  
E-Mail  
Internet  
Datum

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
GW 4  
Herrn Flügels  
+49(0)228 4108-1718  
+49(0)228 4108-1550  
poststelle@bafin.de  
http://www.bafin.de  
25.09.2003

Geschäftszeichen **GW 4 - O 1340-KWG 24c-01** (Bei Antwort bitte angeben)

Automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 24c KWG;  
Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung

Ihr Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen vom  
30.06.2003



Sehr geehrter Herr Dr. Seiler,

sehr geehrter Herr Langweg,

sehr geehrte Damen und Herren,

der Inhalt Ihres o. a. Schreibens und die diesbezügliche Antwort des Bundesministeriums der Finanzen (E-Mail vom 17.09.2003) sind mir bekannt. Zu dem von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 30.06.2003 angesprochenen Problem im Zusammenhang mit der Angabe des Geburtsdatums möchte ich ergänzend zur Klarstellung wie folgt Stellung nehmen:

Die von den Verpflichteten in die nach § 24c Abs. 1 KWG zu führende Datei einzustellenden Daten werden in Abschnitt 5 der meinem Rundschreiben 17/2002 vom 26.09.2002 beigefügten Schnittstellenspezifikation näher definiert. Zum Inhaber-Geburtsdatum schreibt Abschnitt 5.1.1.2 Abs. 5 der Schnittstellenspezifikation vor:

„Mit Inhaber-Geburtsdatum ist bei natürlichen Personen das Geburtsdatum gemeint, das in den Ausweisdokumenten des Inhabers amtlich dokumentiert ist.“

Dies bedeutet, dass ich von den Kreditinstituten keine Nachforschungen zum Geburtsdatum erwarte, die über das vorgelegte Ausweisdokument hinausgehen. In den Fällen, in denen das Ausweisdokument kein komplettes Geburtsdatum enthält, also wenn z.B. nur das Geburtsjahr bekannt ist, bitte ich die Kreditinstitute um eine einheitliche Schreibweise wie folgt: „01.01.JJJJ.“

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt etwaiger künftiger Modifikationen der Schnittstellenspezifikation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Flügels



Beglaubigt

*Dobers*

Verwaltungsangestellte